

# Bei uns sind Ihre Daten sicher

Wir, die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH, erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten als Fahrzeughalter, die wir im Rahmen Ihrer Beauftragung erhalten, zum Zwecke der Durchführung der von Ihnen jeweils gewünschten Tätigkeit (z. B. Hauptuntersuchung (HU), Sicherheitsprüfung und/oder Abnahme im Sinne von § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 oder 4 StVZO<sup>1)</sup>) sowie deren Dokumentation und Abrechnung.

Diese Tätigkeit erbringen wir als amtlich anerkannte Überwachungsorganisation durch von uns betraute Prüfindenieure, die in unserem Namen und auf unsere Rechnung tätig werden.

Folgende **Kategorien von personenbezogenen Daten** werden von uns verarbeitet:

- ▶ Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
- ▶ Amtliches Kennzeichen
- ▶ Name und Adresse des Fahrzeughalters (aus dem Fahrzeugschein)
- ▶ Fahrzeugdaten (z. B. Kilometerstand des Fahrzeugs, Herstellerschlüsselnummer, Herstellerbezeichnung)
- ▶ Prüfdaten (z. B. Bremswerte), festgestellte Mängel/Mängelcodes und ggf. Prüfhinweise
- ▶ Ort, Zeitpunkt und Ergebnis der Fahrzeuguntersuchung

**Rechtsgrundlage** für diese Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO<sup>2)</sup> (Erfüllung des Auftrags/Vertrags) sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen, wie der Anlage VIII der StVZO, § 29a StVZO sowie § 34 FZV<sup>3)</sup>). Der Name und die Kontaktdaten des Fahrzeughalters sowie das Datum



Foto: Fotolia/sdecoret

der Erteilung der Prüfplakette werden dafür verwendet, um den Fahrzeughalter einige Wochen vor Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung an diese zu erinnern. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DS-GVO (Interessenabwägung).

Unsere Interessen sind daher nicht ausschließlich werblich. Mit der rechtzeitigen Erinnerung des Fahrzeughalters wird dieser auch vor einer ansonsten möglichen Ordnungswidrigkeit / einem Bußgeld bewahrt, die/das bei einer entsprechenden Überziehung drohen würde. Gleichzeitig sorgt die regelmäßige Prüfung von Kraftfahrzeugen für mehr technische Sicherheit im Straßenverkehr.

Wir erinnern Sie gerne per E-Mail an die HU-Fälligkeit Ihres Fahrzeuges, wenn Sie darin einwilligt haben oder die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und wir die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit unserer Beauftragung erhalten haben. Rechtsgrundlage für diese Ansprache per E-Mail ist § 7 UWG<sup>4)</sup>, im Fall einer Einwilligung Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO.

Die Empfänger Ihrer Daten sind:

- ▶ der mit der Durchführung der Tätigkeit beauftragte **GTÜ-Prüfingenieur**
- ▶ der **Betreiber** eines **Prüfstützpunktes** (Werkstatt), der von uns einen Leistungsnachweis als Grundlage zur Weiterberechnung des Prüfentgelts erhält
- ▶ die **Zentrale Stelle** gem. Anlage VIIIe Nr. 8.3 StVZO
- ▶ die zuständige **Zulassungsbehörde** gem. Anlage VIII 3.1.4.4 StVZO, soweit das Ergebnis der Hauptuntersuchung „verkehrsunsicher“ lautet
- ▶ das **Kraftfahrt-Bundesamt** zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister gem. § 29a StVZO sowie § 34 FZV
- ▶ für uns zuständige **Aufsichts- und Anerkennungsbehörden**

Eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle in einem Drittland erfolgt nicht.

Wir **speichern** Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen (StVZO, AÖ<sup>§1</sup>). Die maximale Frist beträgt zehn Jahre.

Der Nutzung der Daten zum Zwecke der Erinnerung können Sie **jederzeit** und ohne Nennung von Gründen **widersprechen**.

**Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie das Recht:**

- ▶ auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten
- ▶ auf Berichtigung
- ▶ auf Löschung
- ▶ auf Einschränkung der Verarbeitung
- ▶ auf Datenübertragbarkeit



Foto: Philipp Reinhard/GTÜ

**Datenschutzrechtlich Verantwortlicher** ist die  
 GTÜ Gesellschaft für  
 Technische Überwachung mbH  
 Vor dem Lauch 25  
 70567 Stuttgart

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse:  
[datenschutzbeauftragter@gtue.de](mailto:datenschutzbeauftragter@gtue.de)

Bei Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Stuttgart, im Juni 2018  
 Der Datenschutzbeauftragte der GTÜ

<sup>1)</sup> Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
<sup>2)</sup> Datenschutz-Grundverordnung  
<sup>3)</sup> Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
<sup>4)</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb  
<sup>5)</sup> Abgabenordnung

Überreicht durch